

Sexualstrafrecht

Wer darf mit wem?



bis 14 Jahre:

Jede sexuelle Handlung an Kindern unter 14 Jahren ist strafbar! (Strafgesetzbuch §176)

bis 16 Jahre:

Strafbar sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen und Gruppenmitgliedern, wenn diese unter 16 Jahre sind. Sexuellen Handlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Vorschub geleistet werden, d. h. insbesondere bei gemeinsamer Unterbringung ist erhöhte Aufmerksamkeit der Leitung gefordert.

bis 18 Jahre:

Strafbar sind sexuelle Handlungen nur, wenn Jugendliche zu ihnen durch die Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses getrieben wurden. Das ist insbesondere der Fall, wenn LeiterInnen Jugendliche durch angedrohte oder tatsächliche Diffamierungen zu sexuellen Handlungen nötigen. Sexuelle Handlungen sind darüber hinaus nicht strafbar.

Sexuelle Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches sind alle eindeutig sexuell geprägten Verhaltensweisen (Petting, Geschlechtsverkehr), nicht jedoch Zärtlichkeiten und flüchtige Berührungen. Schon der Versuch ist strafbar.

Sind besondere **sexualpädagogische Elemente** konzeptionell vorgesehen, sollten die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen werden und ihr Einverständnis geben. Es ist der Entwicklungsstand der TeilnehmerInnen zu berücksichtigen. Der Einsatz pornographischer Schriften in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist jedenfalls verboten.



Gesetzesgrundlagen: §§ 174, 176, 180 und 182 StGB (-linktippe-)

Die für die Kinder- und Jugendarbeit bedeutsamen Bestimmungen sollen garantieren, dass sich junge Menschen ungestört entwickeln und reifen können.
Das Ziel des Sexualstrafrechts nach dem StGB ist der Schutz des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung.

Bzgl. des Zusammenhangs von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ nimmt das Gesetz eine Aufteilung nach Schutzaltersgrenzen vor. Es werden unterschieden:

a. Kinder: Personen bis 14 Jahre

- Jede sexuelle Handlung an Kindern unter 14 Jahren ist strafbar! (Strafgesetzbuch §176)

b. Jugendliche: Personen zwischen 14 und 16 Jahren

- Zum einen sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen und Teilnehmern unter 16 Jahren höchst strafbar!
- Zum anderen dürfen sexuelle Handlungen zwischen Teilnehmern unter 16 weder toleriert noch gefördert werden!

c. Jugendliche: Personen zwischen 16 und 18 Jahren

- **Alle sexuellen Handlungen zwischen Aufsichtspersonen und Teilnehmern dieser Altersklasse sind nur dann strafbar, wenn sie (mehr oder weniger) durch Nötigung / Erpressung / Ausnutzung der Machtverhältnisse entstanden sind!**

d. Volljährige: Personen über 18 Jahren

Begriffserklärungen:

- **Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt** sind Handlungen, die vom Täter an Kindern und Jugendlichen oder von diesen am Täter vorgenommen werden
- **Handlungen ohne Körperkontakt** betreffen das Zuschauen bei sexuellen Handlungen, z.B. Striptease, Onanieren.
- Unter **„Bestimmen“** ist jede Art von Willensbeeinflussung zu verstehen, also überreden, versprechen, drohen, sofern ein gewisser Zwang auf Kinder und Jugendliche ausgeübt wird.
- **„Vorschub leisten“** ist die Vermittlung oder Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit zur Vornahme sexueller Handlungen.

Das Sexualstrafrecht dient dem Schutz des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung müssen nach der Schutzaltersgrenze beurteilt werden.

Unter sexuellen Handlungen versteht man, klar und deutlich ausgedrückt, alle die Taten, die auch sexuell geprägt sind!

Dazu gehören Geschlechtsverkehr, Petting, Orale und anale Befriedigung! (Bereits der Versuch ist strafbar!)

Kuscheln, Berührungen und nett gemeinte Liebkosungen (Backe streicheln) gehören nicht dazu!

